

Abteilung Gesetzgebung
Landhaus
6901 Bregenz
land@vorarlberg.at

Amt der Stadt Feldkirch
Stadtplanung
DI Stephanie Latzer

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel +43 5522 304 1415
Fax +43 5522 304 1119
stephanie.latzer@feldkirch.at
www.feldkirch.at

Feldkirch, 15. Mai 2023

Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes – Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf vom 17.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Begutachtungsverfahrens des Gesetzesentwurfs über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes erstattet die Stadt Feldkirch in Abstimmung mit der Regio Vorderland-Feldkirch innert der offenen Frist bis zum 19. Mai 2023 nachstehende Stellungnahme.

Laut Entwurfstext zum Raumplanungsgesetz vom 17. April 2023 werden verschiedene begrüßenswerte Änderungen formuliert, so

- die Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung,
- die Konkretisierung der Bestimmungen betreffend Ferienwohnungen,
- eine Verpflichtung zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage bei Neubau oder Erweiterung von Einkaufszentren,
- eine Vereinfachung betreffend die Festsetzung eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung bei Neuwidmung von Bauflächen oder Sondergebieten wie auch
- die Verhängung einer Bausperre im Falle der Aufhebung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes durch den Verfassungsgerichtshof.

Aus Sicht der Stadt Feldkirch sollten neben den genannten, begrüßenswerten Änderungen bzw. Konkretisierungen weitere Aspekte berücksichtigt werden. Diese werden im Folgenden angeführt und gliedern sich in eine Stellungnahme zum Entwurfstext zum Raumplanungsgesetz (a), Anregungen zum Thema Energieraumplanung(b)sowie Anregungen zu den Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung (c).

a. Stellungnahme zum Entwurfstext zum Raumplanungsgesetz

Laut vorliegendem Entwurfstext zum Raumplanungsgesetz soll die Festsetzung eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung entfallen, sollte die Errichtung oberirdischer Gebäude aufgrund von Festlegungen des Bebauungsplanes nicht möglich sein (§ 12 Abs. 5); dies ist jedenfalls zu begrüßen.

Aus Sicht der Stadt Feldkirch sollte diese Bestimmung außerdem dahingehend erweitert werden, dass die Festlegung eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung dann entfällt, wenn die Liegenschaft bereits bebaut ist. In diesem Fall sollte außerdem die Befristung einer Widmung entfallen. Diese Ergänzungen würden jedenfalls eine administrative Erleichterung bedeuten.

Aus Sicht der Stadt Feldkirch stellen die nun formulierten Anpassungen im Bereich der Widmungskategorie Freifläche-Sondergebiet eine Aufweichung der bisherigen Festlegungen für diese Widmungen dar und lassen zukünftig durchaus raumplanungsfachlich nicht-wünschenswerte Entwicklungen im Bereich der Landesgrünzone erwarten.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auf die umfassende Stellungnahme bzw. die Empfehlungen der Regio Vorderland-Feldkirch zu diesem Thema verweisen.

Die Ergänzung von Vorbehaltsflächen um den förderbaren Wohnbau kann Gemeinden eine zusätzliche Möglichkeit bieten, Voraussetzungen für leistbares Wohnen zu schaffen (§ 20 Abs. 2).

Um hier eine flächensparende Siedlungsentwicklung entsprechend der Raumplanungsziele zu gewährleisten, wird empfohlen, dass diese Bestimmung für Wohnbauprojekte einer gewissen Größe (beispielsweise drei Wohneinheiten oder mehr) gilt.

Der Entwurfstext sieht im Bereich Bebauungsplan eine Ergänzung um den Aspekt der Begrünung vor (§ 28 Abs. 3 lit. m), was begrüßt wird.

Es wird vorgeschlagen, diesen Punkt außerdem um den Aspekt „*Photovoltaik-Nutzung an Fassade oder Dach*“ zu erweitern.

Darüber hinaus wird angeregt, § 28 Abs. 3 um einen weiteren Absatz zu „*Art, Umfang und Lage von Radabstellanlagen*“ zu ergänzen, um auch die Erreichbarkeit und den Umfang dieser Abstellanlagen regeln zu können.

b. Anregungen zum Thema Energieraumplanung

Neben der Aufnahme der Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung (siehe Punkt c) wäre es zentral, zusätzlich die erneuerbare Energieversorgung als Ziel der Raumplanung festzuhalten, beispielsweise in § 2 Abs. 2 lit. b: „*Ziele der Raumplanung sind die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft, der Schutz des Klimas, die Steigerung der Energieeffizienz sowie die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien.*“

Die Ergänzungen, dass Dienststellen der Landes- und Gemeindeverwaltung zur Datenübermittlung verpflichtet sind (vgl. § 5) ist im Sinne der gesteigerten Transparenz zu begrüßen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Verfügbarkeit und Verarbeitung von Daten Voraussetzung für effiziente und kostenoptimierte Planung erneuerbarer Wärmeversorgung ist. Für Gemeinden wäre ein Energiekataster, wie dies in Liechtenstein und der Schweiz zur Verfügung steht, eine wichtige Grundlage für räumliche Energieplanung.

Im Raumplanungsgesetz sollte daher die Voraussetzung geschaffen werden, Daten zu erheben, zusammenzuführen und zu verarbeiten, bzw. von einer Behörde oder einem Unternehmen verarbeiten zu lassen.

Unserer Ansicht nach stellt die verpflichtende Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf Einkaufszentren zur Abdeckung der Raumkühlung einen fachlich guten Vorstoß dar. Aufgrund der relativ geringen EKZ-Neuwidmungen in Vorarlberg und der damit erwarteten geringen Anzahl an umgesetzten Anlagen regen wir aber an, diese Vorgabe auch auf andere Widmungskategorien, wie sonstige Handelsbetriebe oder Betriebsgebiete auszudehnen. Darüber hinaus ersuchen wir um Prüfung, ob diese Vorgabe der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auch um die Umsetzung von Gründächern oder Grünfassaden erweitert werden kann.

Die Stadt Feldkirch nimmt mit dem Energiemasterplan 2019, dem aktualisierten Solarkataster 2023 und dem in Arbeit befindlichen Wärmedichtenplan eine Vorreiterrolle in der Energieraumplanung ein. Es zeigt sich, dass das Raumplanungsgesetz aktuell den Kommunen keine bzw. nur unzureichende Instrumente für eine Umsetzung der Ziele und Maßnahmen aus den verschiedenen Energiekonzepten zur Verfügung stellt. Die Möglichkeit, zukünftig gem. § 18 Abs. 4 lit. c Freiflächen-Sondergebiete für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen festlegen zu können, wird aus Sicht der Stadt Feldkirch daher ausdrücklich begrüßt.

Es wird jedoch angeregt, dass im Rahmen des novellierten Raumplanungsgesetzes den Kommunen auch die Möglichkeit zur Ausweisung von Eignungszonen für Energieträger gegeben wird: beispielsweise gäbe es somit eine Möglichkeit, Wärmeerzeuger oder Betriebe, deren Abwärme gut genutzt werden kann, an besonders geeigneten Standorten anzusiedeln, von wo sie ihr Umfeld (Wohnquartiere aber auch Betriebsgebiete) mit Nahwärme versorgen können.

Diese Erweiterung der bestehenden Festlegungen würde einen zentralen Schritt in Richtung Energieraumplanung darstellen und Kommunen die Möglichkeit bieten, aktiv in die Standortsuche besonders energieintensiver Nutzungen (Rechenzentren oder Vergleichbares) eingreifen zu können.

c. Anregungen zu den Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Aktuell nicht in den Raumplanungszielen abgebildet ist das Thema der Klimawandelanpassung. Es wird angeregt, § 2 Abs. 2 lit. d dementsprechend anzupassen, beispielsweise: „Die Siedlungsgebiete sind bestmöglich vor Naturgefahren und den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen; die zum Schutz vor Naturgefahren und zur Anpassung an den Klimawandel notwendigen Freiräume sollen erhalten bleiben.“ Zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung wird die Aufnahme eines eigenen Absatzes – losgelöst vom Thema der Naturgefahren – empfohlen.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen Eingang in die Novelle des Gesetzes finden werden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister



Wolfgang Matt